



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. Februar 1970

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
18.12.69	Zweite Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen —	65
18.12.69	Anordnung Nr. Pr. 45 über die Industriepreisregelung für Wälzlager, Wälzlagererteile, Befestigungselemente für Wälzlager	67
18.12.69	Anordnung Nr. Pr. 46 über die Industriepreisregelung für Schrauben und Muttern ..	68
15. 1.70	Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1984/3 — Ausgeählte Spitzen- erzeugnisse —	69
20. 1. 70	Anordnung über die Einführung eines Systems der Abschlagszahlungen für unvoll- endete Investitionsleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung funktionsfä- higer kompletter Chemieanlagen im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	69

Zweite Durchführungsverordnung*
zum Berggesetz
der Deutschen Demokratischen Republik
— Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen —

vom 18. Dezember 1969

Auf Grund des § 33 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen gemäß § 12 Abs. 2 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik und von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Mietern und Pächtern eines bebauten Grundstücks durch die Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses gemäß § 20 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) entstehen. Sie findet keine Anwendung auf Wirtschafterschwernde, deren Ausgleich durch die Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) geregelt ist.

(2) Wirtschaftliche Nachteile werden nur in den in §§ 3 bis 12 genannten Fällen ausgeglichen. Dazu werden Kosten übernommen bzw. erstattet oder Kaufverträge abgeschlossen.

§ 2

**Umzug von Bürgern
und Verlagerung von Betrieben**

(1) Ist infolge der Nutzungsänderung eines bebauten Grundstücks das Gebäude zu räumen, so hat der verursachende Betrieb (im folgenden Betrieb genannt) den

Umzug der bisher zur Nutzung' berechtigten Bürger (im folgenden Nutzer genannt) oder die Verlagerung der bisher zur Nutzung berechtigten Betriebe (im folgenden ebenfalls Nutzer genannt) durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Im Einvernehmen mit dem Betrieb kann der Umzug oder die Verlagerung auch vom Nutzer veranlaßt oder durchgeführt werden. In diesem Falle ist der Nutzer für den Abschluß einer Umzugsgutversicherung verantwortlich.

(3) Die Kosten des Umzugs oder der Verlagerung trägt der Betrieb.

Umzug von Bürgern

§ 3

Bei einem Umzug sind dem Nutzer folgende Kosten zu erstatten:

1. notwendige Speditionskosten für den Umzug in die bereitgestellte Wohnung oder in eine im Einvernehmen mit dem Betrieb zu beziehende andere zugewiesene Wohnung
2. Kosten eines notwendigen und mit dem Betrieb vereinbarten ersten Folgeumzugs einschließlich der malermäßigen Instandsetzung im Umfang des aufgegebenen Wohnraums
3. notwendige Kosten für Arbeiten an oder zur Benutzbarmachung von Einrichtungen und Geräten des Haushalts und für ähnliche Arbeiten, die sich aus dem Umzug ergeben
4. notwendige Kosten für die Anfahrt des Nutzers einschließlich der zu seinem Haushalt gehörenden Personen zu der in Ziff. 1 genannten Wohnung
5. Kosten für Umzugsgut **Versicherung**.

* 1. DVO vom 12. Mai 1969 (GBl. II Nr. 10 S. 257)